

## **Satzung der Rennbahngemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und holzigen Kletterpflanzen (Gehölzschutzsatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. x vom xx.xx.xxxx):

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne bzw. der Vorhaben- und Erschließungspläne mit Grünordnungsplänen sowie vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Gebiet der Gemarkungsgrenzen der Rennbahngemeinde Hoppegarten.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Ziel ist die Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit regionstypischer Ökosysteme zur Aufrechterhaltung des Naturhaushaltes sowie der damit verbundenen standortgerechten Arten- und Biotopvielfalt. Das dient gleichzeitig der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Sträuchern, Hecken und holzigen Kletterpflanzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze im Sinne dieser Satzung sind Bäume, Sträucher, Hecken und holzige Kletterpflanzen.
- (2) Die Gehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm bzw. 11,14 cm Durchmesser,
  2. Europäische Eibe, Feld-Ulme, Weißdorn/Rotdorn und Europäische Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder ab einer Höhe von 2 m,
  3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
  4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
    - a. sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
    - b. ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt,

5. Großsträucher heimischer Arten von mindestens 3 m Höhe und Hecken mit einer Tiefe ab 0,4 m, einer Breite ab 5 m und einer Höhe ab 2,5 m,
  6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Sträucher von weniger als 2,5 m Höhe und 5 m Breite, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer landkreislichen Baumschutzverordnung, nach §§ 7 und 8 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz gepflanzt wurden,
  7. mehrjährige selbstklimmende oder rankende Kletterpflanzen, die Hauswände, Mauern oder sonstige Hochbauten begrünen, ab einer berankten Fläche von mehr als 20 Quadratmetern oder 5 m Höhe.
- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für:
1. ertragswirtschaftlich-kleingärtnerisch oder gewerblich bewirtschaftete Obstbäume und Obststräucher mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
  2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- (6) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere sowie der Schutz von Alleen und Streuobstbeständen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 29 ff. und § 44.

### § 3

#### **Schutz- und Erhaltungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten, zu diesem Zweck zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren, d.h. schädliche Einwirkungen auf Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche zu unterlassen bzw. abzuwenden.
- (2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Gehölze sind so gering wie möglich zu halten. Entstandene Schäden sind fachgerecht vom Verursacher sanieren zu lassen. Dazu zählen auch das Abschneiden von Trockenästen und standortverbessernde Maßnahmen (wie z.B. Entsiegeln von Wurzeltellern, Auflockern des Bodens).
- (3) Die Rennbahngemeinde Hoppegarten kann anordnen, dass Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege von Gehölzen treffen; z.B. auch, wenn es um die Vermeidung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen geht bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen Pflegemaßnahmen an Gehölzen sollen von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Ziel der Pflege sind vitale, gesunde und verkehrssichere Gehölze. Kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht selbst zugemutet werden, kann die Rennbahngemeinde Hoppegarten mit Bezug auf den Schutzzweck der Satzung entsprechende Maßnahmen im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers durchführen.
- (4) Nimmt ein Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigter bauliche Veränderungen auf

seinem Grundstück vor, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze seines oder eines angrenzenden Grundstückes haben können, wie z.B. bei Versiegelungen über Wurzelbereichen, sind die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Für die Einhaltung dieser Pflichten soll ein Bauaufsichtsführender bestellt werden. Des Weiteren zu beachten sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) -Baumpflege" in der jeweils aktuellen Fassung. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

- (5) Die Rennbahngemeinde Hoppegarten kann Einzelgehölze und andere Gehölzbestände nach § 28 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs.2 BbgNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung vorschlagen.

#### § 4

#### Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für **abgestorbene Bäume**, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenhäusern zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. die Kronenkappung,
  2. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  3. auf öffentlichen, unbefestigten Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen das Befahren mittels Kraftfahrzeuge oder schweren Arbeitsgeräten sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien, wenn die betroffene Fläche nicht behördlich als Parkplatz oder öffentlicher Verkehrsweg ausgewiesen ist,
  4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
  6. das Ausbringen von Herbiziden,
  7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen sowie behördlich angebrachten Kennzeichen, Hinweis-, Landschafts- und Naturschutzschilder,
  8. das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krampen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, mit Ausnahme entsprechend Nr. 7, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen,

9. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
1. Maßnahmen zur sachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze (z.B. Beseitigung abgestorbener und angebrochener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die sachgerechte Behandlung von Krankheitsherden und Wunden),
  2. Maßnahmen der Rennbahngemeinde Hoppegarten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
  3. Pfliegerückschnitte im Zuge der Freihaltung öffentlicher Verkehrswege, Anlagen, Einrichtungen und des Lichtraumprofils,
  4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen, einschließlich des Erziehungsschnittes an Jungbäumen sowie
  6. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Rennbahngemeinde Hoppegarten unverzüglich (spätestens innerhalb von 5 Werktagen) anzuzeigen. Der gefällte geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten (ausgenommen Quarantäneschädlinge).
- (5) Bei jeglichen Pflegemaßnahmen ist ganzjährig zwingend auf den Brut- und Lebensstättenchutz zu achten.

## § 5

### **Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 können nach schriftlich begründetem Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten bzw. ansonsten Betroffenen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Den Verkehrssicherungspflichten kann sonst nicht genügend entsprochen werden, es liegen augenscheinliche Schäden an geschützten Gehölzen vor bzw. der Nachweis zu Gefahrenmomenten konnte durch eine fachlich fundierte Bewertung eines anerkannten Baumsachverständigen erbracht werden.
2. Das Gehölz hat z. Bsp. durch Krankheit seine ökologische Funktion weitestgehend verloren. Es soll zugunsten der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden.
3. Es führt zu nicht zumutbaren Nachteilen und Beeinträchtigungen oder seine Erhaltung und Pflege ist dem Eigentümer - auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses - aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich.
4. Von dem Gehölz gehen Gefahren für die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte aus und diese Gefahren können nicht auf andere Weise (Pflugeschnitte u. ä.) mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden. Die Gefahren müssen konkret vorliegen bzw. mit aller Wahrscheinlichkeit eintreten (siehe Nr. 1).
5. Eine der baurechtlichen Zulassung entsprechende oder andere begründete Nutzung des Grundstückes kann sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden.

Zu den unzumutbaren Beschränkungen zählt nicht die Festlegung, dass mit den Fällungen erst

zeitnah, d.h. unmittelbar vor dem tatsächlichen Beginn von Bauarbeiten begonnen werden darf. Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Baumschutz strikt einzuhalten.

- (2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Rennbahngemeinde Hoppegarten und bei baurechtlichen Verfahren (siehe § 6 dieser Satzung) zusätzlich gemeinsam mit dem Bauantrag schriftlich zu beantragen.

Neben der Begründung für jede einzelne Fällung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: eine Skizze/ein Lageplan, worauf die betroffenen Gehölze im Gesamtbestand mit Standort, Art und Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden dargestellt und besonders markiert sind sowie die vorgesehenen Ersatzpflanzungen mit ortstypischen, einheimischen bzw. zugelassenen Gehölzen (s. Anlage.1).

- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung wird nach Eingang des Antrages und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Dem Bescheid geht i.d.R. eine Besichtigung auf dem Grundstück voraus.

Der Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten, Fristen) verbunden werden. Er ist ein Jahr gültig. Auf Antrag kann die Gültigkeit verlängert/ausgesetzt bzw. eine Frist erweitert werden. Ausnahmen sind i.d.R. bei Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren und beim Bauablauf zulässig.

- (4) Sollen die beantragten Maßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September (Brut- und Vegetationsperiode) durchgeführt werden, ist dafür eine zusätzliche Befreiung erforderlich.

Dies gilt ganzjährig auch bei besonders geschützten Landschaftsbestandteilen, die zu diesen erklärt und gesondert gekennzeichnet sind. In solchen Fällen ist dann nochmals eine Besichtigung bei der Rennbahngemeinde Hoppegarten zu beantragen, wonach eine Entscheidung zum Termin der Arbeiten ohne zusätzlichen Bescheid gefällt wird.

## § 6

### Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, ein Bauanzeigeverfahren gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) durchgeführt bzw. ist das Vorhaben baugenehmigungsfrei, so sind in einem verbindlichen Gehölzbestandsplan nach § 2 dieser Satzung die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang (in 1,30 m Höhe über Erdboden) und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.

Auf einem solchen Plan sind auch vorhandene bzw. geplante Zufahrten, Pkw-Stellplätze, Carports, Garagen, Terrassen, sonstige überbaute Flächen, Abgrabungen (Höhe in cm), Geländeerhöhungen, Stützmauern, Wege bzw. hier nicht genannte Auf- und Anbauten maßstabgerecht einzutragen bzw. textlich konkret zu benennen. Die betroffenen geschützten Gehölze sind anschließend besonders hervorzuheben und zu nummerieren.

Dieser Gehölzbestandsplan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Gehölzschutz der Rennbahngemeinde Hoppegarten bzw. der zuständigen Bauordnungsbehörde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.

- (2) Sollen für ein Vorhaben nach Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein separater Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die für den Gehölzschutz zuständige Behörde (i.d.R. Rennbahngemeinde Hoppegarten) zu richten. Beantragte Maßnahmen sind für jedes Gehölz separat zu begründen. Vorgesehene Ersatzpflanzungen ortstypischer heimischer Gehölze sind text- oder bildlich

ebenfalls darzustellen. Ansonsten erfolgen dazu Festlegungen durch die Rennbahngemeinde Hoppegarten.

- (3) Befinden sich auf dem Baugrundstück keine Gehölze gemäß § 2 dieser Satzung, so ist dies in einer formlosen Erklärung durch den Bauantragsteller schriftlich in den Bauunterlagen zu bestätigen.

Wird keine Fällung beantragt, ist durch den Bauantragsteller auf bzw. mit dem Plan eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens bzw. bei anderen Bauarbeiten keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, in anderer Weise beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs wesentlich verändert werden sollen. Dies ergibt sich aus der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den geschützten Gehölzbestand, auch wenn Schäden durch Dritte, durch Versiegelung oder Beschädigung während und nach den Bauarbeiten eintreten sollten. Diese Erklärung ist bei der Rennbahngemeinde Hoppegarten vorzulegen und wird Bestandteil der Baugenehmigung. Kontrollen behält sich die Rennbahngemeinde Hoppegarten vor.

- (4) Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die RAS-LP 4 und die DIN 18920 verbindlich zu beachten.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt mit Bezug auf eine beantragte Baugenehmigung nur vorbehaltlich der Baufreigabe und für tatsächlich baurechtlich relevante Fällungen und/oder Ausästungen.

Der Bescheid der Rennbahngemeinde Hoppegarten ist Bedingung zur Erlangung der Baufreigabe.

- (6) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) oder aus den Rechtsvorschriften für NSG und/oder LSG von ihrer ursprünglichen Ein- bzw. Zuordnung in 'Bauland' umgewandelt, gilt ab Zustimmung der zuständigen Behörde zur Umwandlung die Gehölzschutzsatzung der Rennbahngemeinde Hoppegarten.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Rennbahngemeinde Hoppegarten in Zusammenarbeit mit den Behörden auf die Erhaltung des ortstypischen Baumbestandes orientiert und als Nebenbestimmung im Bescheid gefasst.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Bauvoranfragen.

## § 7

### Ersatzpflanzung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder der anderen entfernten Landschaftsbestandteile unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Für die Fällung besonders wertvoller Bäume kann durch die Gemeinde eine Baumersatzpflanzung bis zu einem Verhältnis von 1:5 beauftragt werden. Baumersatzpflanzungen müssen einen Mindeststammumfang von 14 cm aufweisen. § 2 Abs. 4 findet Anwendung. Für aufgrund von Naturgewalt (wie Sturmereignisse) umgestürzte Bäume sollen keine Ersatzpflanzungen beauftragt werden.
- (2) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 5 oder § 6 genehmigt, hat der Verursacher bzw. der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen, eine 3-jährige Anwachspflege zu gewährleisten und diese Pflanzungen zu erhalten.
- (3) Die Ersatzpflanzung hat nach Möglichkeit am Standort der entfernten Bäume oder der geschützten Landschaftsbestandteile zu erfolgen. Sind die Ersatzpflanzungen begründet dort nicht möglich, so sind sie in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder der anderen entfernten Landschaftsbestandteile vorzunehmen. Abweichend davon kann die Rennbahngemeinde Hoppegarten den Standort der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen innerhalb des Gebietes der Rennbahngemeinde

Hoppegartens festlegen.

- (4) Für gefälltte Bäume sind Bäume anzupflanzen. Für entfernte Großsträucher und Kletterpflanzen sind diese anzupflanzen. Für entfernte Hecken sind möglichst neue Hecken anzupflanzen. Anstelle der Hecke kann pro angefangenen laufenden Meter entfernter Hecke ein Strauch bzw. pro angefangenen vier Metern entfernter Hecke ein Baum nachgepflanzt werden. Die Rennbahngemeinde Hoppegarten kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Die zu pflanzende Gehölzart kann vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten aus der Anlage (Liste einheimischer Gehölze) zu dieser Vorschrift ausgewählt und benannt werden, sofern die Rennbahngemeinde Hoppegarten die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der Standorteignung am zu bepflanzen Standort nicht auferlegt.
- (5) Die Ersatzpflanzungen anderer, nicht in der Anlage aufgeführten Gehölze kann auf Antrag gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung ist hierbei der ökologische Nutzen der Ersatzpflanzung. Eine Gefahr für einheimische Gehölze muss ausgeschlossen sein.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Schadenseintritt und unter Berücksichtigung der Vegetationsperiode vorzunehmen. Die realisierten Ersatzpflanzungen sind der Rennbahngemeinde Hoppegarten unverzüglich unter Angabe der genauen Ortsdaten schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben sind, sofern in der Baugenehmigung nicht anders festgehalten, nach Abschluss (Bauabnahme), jedoch spätestens in der folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind der Rennbahngemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats nach der Durchführung schriftlich unter Angabe der Standorte auf dem Grundstück in einem Lageplan bekanntzugeben.
- (8) Sind die Ersatzpflanzungen bis zu Beginn der siebenten auf den Zeitpunkt der Ersatzpflanzung nachfolgenden Vegetationsperiode nicht angewachsen oder wieder abgestorben, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Zeitraum der Anwachspflege beginnt in diesem Fall erneut.

## **§ 8**

### **Ausgleichszahlungen**

- (1) Sind die Ersatzpflanzung nach § 7 ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Als Höhe der Ausgleichsabgabe für einen Baum, der als Ersatz gepflanzt werden müsste, wird eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € festgelegt. Als Höhe der Ausgleichsabgabe für Großsträucher und Kletterpflanzen, die als Ersatz gepflanzt werden müssten, wird eine Pauschale in Höhe von 250 € festgelegt. Bei Hecken gilt die Festlegung von 250 € pro angefangenen laufenden Meter. Hierbei berücksichtigt ist der Wert der ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde setzt diese Zahlung mit der Genehmigung im Sinne von § 5 oder 6 bzw. in einem gesonderten Bescheid fest.
- (2) Die Ausgleichszahlung wird 2 Monate nach Durchführung der Fällung fällig.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden zur Durchführung von Gehölzpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.

## **§ 9**

### **Widerrechtliche Entfernung, Zerstörung und Schädigung geschützter Landschaftsbestandteile und Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen

- geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach §§ 7 oder 8 verpflichtet.
  - (3) Der Umfang der anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung.
  - (4) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. §§ 7 und/oder 8 findet entsprechende Anwendung.
  - (5) Die Rennbahngemeinde Hoppegarten kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Rennbahngemeinde Hoppegarten benannten Sachverständigen erstellt werden.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Rennbahngemeinde Hoppegarten sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in Verbindung mit § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
  3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
  4. gegen Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 verstößt oder
  5. das Betretungsrecht nach § 8 verweigert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 19.10.2004 mit erster Änderung vom 11.05.2005, zweiter Änderung vom 12.09.2006 und dritter Änderung vom 05.12.2007 außer Kraft.



**Anlage zur Gehölzschutzsatzung der Rennbahngemeinde Hoppegarten vom XX.XX.2022****Liste einheimischer Gehölze**

1	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
2	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
3	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
4	Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
5	Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
6	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
7	Vogel-Kirsche	<i>Cerasus avium</i>
8	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
9	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
10	Artengruppe Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> agg.
11	Artengruppe Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
12	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
13	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
14	Vogelbeere (Eberesche)	<i>Sorbus aucuparia</i>
15	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
16	Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
17	Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
18	Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
19	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
20	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
21	Weißtanne	<i>Abies alba</i>
22	Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
23	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
24	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
25	Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
26	Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Padus avium</i>
27	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
28	Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
29	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

30	Silber-Weide	Salix alba
31	Ohr-Weide	Salix aurita
32	Sal-Weide	Salix caprea
33	Grau-Weide	Salix cinerea
34	Artengruppe Bruch-Weide	Salix fragilis agg.
35	Lorbeer-Weide	Salix pentandra
36	Purpur-Weide	Salix purpurea
37	Kriech-Weide	Salix repens
38	Mandel-Weide	Salix triandra
39	Korb-Weide	Salix viminalis
40	Europäische Eibe	Taxus baccata
41	Hainbuche	Carpinus betulus
42	Schlehe	Prunus spinosa
43	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
44	Roter Holunder	Sambucus racemosa
45	Europäische Stechpalme	Ilex aquifolium
46	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
47	Artengr. Echte Brombeere	Rubus fruticosus agg.
48	Himbeere	Rubus idaeus
49	Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
50	Artengruppe Rote Johannisbeere	Ribes rubrum agg.
51	Stachelbeere	Ribes uva-crispa
52	Kratzbeere	Rubus caesius
53	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
54	Artengr. Filz-Rose	Rosa tomentosa agg.
55	Artengruppe Lederblättrige Rose	Rosa caesia agg.
56	Hunds-Rose	Rosa canina
57	Hecken-Rose	Rosa corymbifera
58	Artengruppe Graugrüne Rose	Rosa dumalis agg.
59	Artengruppe Elliptische Rose	Rosa elliptica agg.
60	Wein-Rose	Rosa rubiginosa
61	Besenginster	Sarothamnus scoparius

62	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
63	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguina</i>
64	Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
65	Efeu	<i>Hedera helix</i>
66	Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>

Nr. 1-40: Bäume,

Nr. 41-44: kleiner Baum/Strauch/(Feld)Hecke,

Nr. 45-64: Sträucher/(Feld)Hecken,

Nr. 65-66: Kletterpflanzen